

111.111.07

Merkblatt

Absenzen, Urlaub und Studienunterbrechungen

vom 26. August 2009
(Stand: 8. Juni 2016)¹

Gestützt auf die Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 8. Juni 2009 erlässt die Hochschulleitung die folgenden Regelungen:

Allgemeines

Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen der Studiengänge ist grundsätzlich obligatorisch.

Einzelne Absenzen

Der Dozent / die Dozentin bestätigt mit einem entsprechenden Eintrag in Evento (erfüllt / nicht erfüllt²) die regelmässige Präsenz der Studierenden sowie die Erfüllung der geforderten Studienleistungen.

Studienleistungen können nur als erfüllt gelten, wenn Studierende mindestens 80% aller geplanten³ Präsenzveranstaltungen besucht haben. Die notwendige Anzahl Lektionen wird dabei bis .4 abgerundet und ab .5 aufgerundet⁴. Die Dozierenden sind verpflichtet, die Präsenz der Studierenden in geeigneter Form zu prüfen. Für nicht besuchte Präsenzveranstaltungen können Dozierende kompensatorische Leistungen verlangen.

Längere Absenzen bei besonderen Umständen

Bei besonderen Umständen (namentlich längere Krankheit, Unfall, Schwangerschaft sowie die ersten acht Wochen nach der Niederkunft⁵ ..⁶), welche die ordnungsgemässe Teilnahme an einer Lehrveranstaltung unvorhersehbar über längere Zeit verhindern, können Studierende unter Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Belegs bei der Institutsleiterin / dem Institutsleiter eine Sonderregelung beantragen. Bei einer Annahme des Antrags vereinbaren sie mit den Dozierenden Inhalt, Ausmass und Abgabetermin für individuelle Nacharbeiten. Können durch besondere Umstände weniger als 40%⁷ der Präsenzveranstaltungen besucht werden, kann die Veranstaltung nicht mehr aufgrund kompensatorischer Leistungen angerechnet werden.

Urlaub / Studienunterbrechungen

Studienunterbrechungen sind in der Kanzlei auf Basis des entsprechenden Meldeformulars zu melden, für das Herbstsemester bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres, für das Frühlingsemester bis zum 31. Dezember des Vorjahres. Studierende, die aufgrund des Nichtbestehens einer Sprachprüfung Niveau C1 oder C2 im vorhergehenden Semester kurzfristig einen Studienunterbruch planen, können das Gesuch, verbunden mit einem entsprechenden Beleg, noch bis maximal einen Monat nach den oben genannten Fristen hin einreichen⁸.

Bei Studienunterbrechungen bleibt die Immatrikulation bestehen, es werden aber keine Studiengebühren erhoben. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden darauf zu achten, dass die maximal mögliche Studiendauer nicht überschritten wird (vgl. Studien- und Prüfungsordnung § 4 Ziffer 3⁹).

¹ Ersetzt Fassung vom 6. Dezember 2012

² Gemäss Studien- und Prüfungsordnung § 6 Ziffer 2 werden nur Leistungsnachweise mit Noten beurteilt. Diese werden als separate „Veranstaltungen“ in Evento geführt.

³ Einfügung vom 24.2.2010: geplanten

⁴ Einfügung vom 24.2.2010: letzter Satz (Rundungsbestimmungen)

⁵ Ergänzung vom 6.12.2012: „sowie die ersten 8 Wochen nach Niederkunft“

⁶ Streichung vom 24.2.2010: Militärdienst, Mutterschaft

⁷ Änderung vom 24.2.2010: Anpassung der Limite von bisher 30% auf neu 40%.

⁸ Einfügung vom 8.6.2016: Fristen für Meldung Studienunterbruch.

⁹ Die gesamte Studiendauer darf in den Bachelor- und Masterstudiengängen die zweifache Regelstudienzeit nicht übersteigen. Im Diplomstudiengang Sekundarstufe II, der auf einen Masterabschluss aufbaut, ist maximal eine dreifache Regelstudiendauer erlaubt.